
Datum: 31.08.2000
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 3. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 3 O 284/98
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2000:0831.3O284.98.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist selbstständiger Dachdecker-, Klempner-,
Gas-, Wasserinstallateur- und Zentralheizungsbaumeister.
Er führte im Auftrag der bauleitenden Architekten
an dem B-Senioren-Zentrum in Castrop-Rauxel
Klempnerarbeiten aus. Die dazu erforderlichen Gerüste
wurden von der Beklagten aufgestellt.
Am 04.04.1997 nutzte der Kläger zur Durchführung der
Dachdeckerarbeiten am vorgenannten Objekt eines dieser
Gerüste. Als er über eine durchgefalte Bohle dieses
Gerüstes ging, gab diese nach, der Kläger stürzte und

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

verletzte sich erheblich. Unstreitig war die Fehlerhaftigkeit	
der Bohle für die Beklagte erkennbar. Die zuständige	13
Bau-Berufsgenossenschaft ließ durch einen Mitarbeiter	14
am 15.04.1997 die Unfallsteile besichtigen.	15
Auf den abschließenden Unfalluntersuchungsbericht der	16
Bau-Berufsgenossenschaft sowie deren Schreiben vom	17
14.12.1997 an die Rechtsanwälte des Klägers wird Bezug	18
genommen.	19
Die Bau-Berufsgenossenschaft erkannte den vorgenannten	20
Unfall des Klägers als Berufsunfall an und erbrachte	21
darauf an diesen Zahlungen. Sie nahm Rückgriff bei der	22
Haftpflichtversicherung der Beklagten, der W,	23
die darauf Zahlungen an die Unfallversicherung des Klägers	24
leistete. Mit Schreiben vom 17.04.1997 zeigte der	25
Kläger der Beklagten den Unfall als Haftpflichtschaden	26
an.	27
Darüber korrespondierte die W mit den Rechtsanwälten	28
des Klägers. Auf die Schreiben der W vom	29
24.06.1997, 30.06.1997, 23.07.1997, 03.12.1997,	30
22.10.1998, 05.11.1998, 09.02.1999, 08.02.1999 und	31
20.12.1999 sowie auf die anwaltlichen Schreiben des	32
Kläger an die W vom 12.06.1997, 03.11.1997 und	33
17.12.1997 wird Bezug genommen.	34
Der Kläger ist der Ansicht, er habe gegen die Beklagte	35
aus dem vorgenannten Unfall einen Anspruch auf Zahlung	36
von Schmerzensgeld in Höhe von 80.000,00 DM. Davon	37
lässt er sich 10.000,00 DM, die die W unstreitig	38
bereits gezahlt hat, in Abzug bringen.	39
	40

Der Kläger beantragt,	
1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein	41
angemessenes Schmerzensgeld abzüglich hierauf	42
bereits geleisteten 10.000,00 DM zu zahlen,	43
wobei der noch zu leistende Betrag in das Ermessen	44
des Gerichts zu stellen und ab dem	45
21.05.1998 mit 8 % zu verzinsen ist;	46
2. festzustellen, dass die Beklagte darüber	47
hinaus zum Ersatz des weiteren immateriellen	48
Schadens verpflichtet ist, sofern eine	49
dauernde, auf den Unfall vom 04.04.1997 zurückzuführenden	50
Verminderung der Erwerbsfähigkeit	51
im Tätigkeitsbereich als Dachdecker-,	52
Klempner-, Gas-/Wasserinstallateur und	53
Zentralheizungsbaumeister von über 30 %	54
eintritt;	55
3. festzustellen, dass die Beklagte über die	56
Ersatzpflicht betreffend immaterieller	57
Schäden hinaus, auch zum Ersatz etwaiger	58
materieller Schäden verpflichtet ist, die	59
sich als Folge des Unfalls vom, 04.04.1997	60
ergeben.	61
Die Beklagte beantragt,	62
die Klage abzuweisen.	63
Die Beklagte ist der Ansicht, Schmerzensgeldansprüche	64
stünden dem Kläger gegen sie nicht zu. Diese seien nach	65
§§ 106 Abs. 4, 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen.	66
Der Kläger erwidert:	67
	68

Der Schmerzensgeldanspruch sei nicht nach den Vorschriften	
des SGBVII ausgeschlossen. Die Voraussetzung	69
des § 104 SGB VII würde nicht vorliegen. Es fehle an	70
einem Mindestmaß an gemeinsamer Organisation und Ver-	71
bundenheit sowie ein enger räumlicher und zeitlicher	72
Zusammenhang zwischen den Dachdeckerarbeiten des Klägers	73
und dem Aufstellen des Gerüstes der Beklagten an	74
der Unfallstelle. Die Parteien hätten dabei auch kein	75
gemeinsames Ziel verfolgt. Vielmehr habe lediglich jede	76
Partei die jeweils eigene vertragliche Verpflichtung	77
gegenüber dem Auftraggeber erfüllen wollen. Die Beklagte	78
habe das Gerüst bereits einige Monate vor dem	79
Unfall fertiggestellt.	80
Außerdem habe der Inhaber der Beklagten den Unfall mit	81
dolus eventualis herbeigeführt. Er habe aus Zeit- und	82
Materialersparnisgründen und somit mit Gewinnerzielungsabsicht	83
bewusst die deutlich verfaulte Bohle so	84
eingebaut, dass von oben deren Zustand nicht erkennbar	85
gewesen sei. Zudem habe der Inhaber der Beklagten die	86
Bohle zu Beweisvereitelungszwecken nach dem Unfall vernichtet.	87
Im Übrigen habe die W durch ihre Korrespondenz,	88
die von ihr geleisteten Zahlungen. sowie die Erklärungen	89
ihres zuständigen Sachbearbeiters den Schmerzensgeldanspruch	90
des Klägers anerkannt.	91
Auf die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom	92
05.11.1998 und 20.07.2000 wird Bezug genommen. Wegen	93
des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten	94
Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.	95
	96

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet .	97
Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf	98
Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz aus dem	99
Unfall vom 04.04.1997. Ein solcher Anspruch ist gemäß	100
§§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 3 und 4 SGB VII ausgeschlossen.	101
Denn der Unfall ist dadurch zustande gekommen, dass die	102
Parteien vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf	103
einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet haben.	104
Zu solchen Betriebsstätten gehören auch Baustellen. Es	105
reicht aus, dass Absprachen über die gemeinsame Nutzung	106
des Gerüsts getroffen worden sind, sogar dass Dulden	107
solcher Nutzung reicht aus (Jahnke, Versicherungsrecht	108
2000, 155 ff. m.w.N.).	109
So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat das Gerüst,	110
auf dem der Kläger zu Fall gekommen war, auf der Baustelle	111
errichtet, auf der auch der Kläger tätig war.	112
Unstreitig duldete die Beklagte zumindest, dass der	113
Kläger dieses Gerüst zur Durchführung von Dachdeckerarbeiten	114
auf dieser Baustelle nutzte. Solange die Beklagte	115
das Gerüst der Baustelle zur Verfügung stellte	116
und der Kläger diese mit Wissen und Willen der Beklagten	117
für seine Dachdeckerarbeiten auf dieser Baustelle	118
nutzte, lag eine gemeinsame Betriebsstätte bezüglich	119
des Gerüsts vor. In Ausübung der von der Beklagten	120
zumindest geduldeten Nutzung des Gerüsts, nämlich	121
zur Durchführung der Dachdeckerarbeiten, ist der	122
Kläger unstreitig vom Gerüst gefallen.	123
	124

Rechtsfolge ist gemäß § 106 Abs. 4 i.V.m. § 104 Abs. 1	
SGB VII, dass die Haftung der Beklagten gegenüber dem	125
Kläger, insbesondere auf Zahlung von Schmerzensgeld,	126
ausgeschlossen ist.	127
Zu Unrecht ist der Kläger der Ansicht, dass weitere	128
Voraussetzungen für einen Haftungsausschluss nach	129
§§ 106, 104 SGB VII erforderlich seien, die nicht vorliegen	130
würden. Eine weitere gemeinsame Organisation und	131
Verbundenheit sowie ein weitere engerer räumlicher und	132
zeitlicher Zusammenhang, als oben dargelegt, ist für	133
einen Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3 SGB VII	134
nicht erforderlich. Solche weitergehenden Voraussetzungen	135
sind weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit	136
dem Willen des Gesetzgebers vereinbar. Der Gesetzgeber	137
wollte nämlich mit der Regelung des § 106 Abs. 3 SGB	138
VII die Unfallgeschädigten schützen, indem er ihnen in	139
weitestgehendem Umfang Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft	140
zuspricht. Als Kompendium für diese weitgehenden,	141
konkursfesten Ansprüche des Unfallgeschädigten	142
gegen die Betriebsgenossenschaft hat der Gesetzgeber	143
gewollt, dass der Schädiger selbst nicht, insbesondere	144
nicht auf Schmerzensgeld haftet, wenn die Berufsgenossenschaft	145
für den Unfall eintreten muss. So	146
liegt der Fall hier. Zudem hat die Bau-Berufsgenossenschaft	147
den Unfall als Berufsunfall anerkannt.	148
Der Anspruchsausschluss nach §§ 106, 104 SGB VII ist	149
nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass der Inhaber der	150
Beklagten den Unfall vorsätzlich mit dolus eventualis	151
	152

herbeigeführt hat. Ein vorsätzliches Verhalten des Inhabers	
der Beklagten hat der insoweit darlegungspflichtige	153
Kläger nicht ausreichend substantiiert. Dagegen	154
spricht insbesondere der abschließende Unfalluntersuchungsbericht	155
der Berufsgenossenschaft, in dem es	156
heißt, dass die betroffene Gehbohle an der Oberseite	157
keinerlei augenfällige Mängel aufwies, die auf ein Einbrechen	158
beim Betreten schließen konnten. Die Lebenserfahrung	159
spricht demnach dafür, dass der Inhaber der Beklagten	160
beim Verlegen der Bohle nicht erkannte, dass	161
diese so morsch war, dass sie beim Begehen durchbrechen	162
konnte und die Bohle nur fahrlässig, nicht aber vorsätzlich	163
verlegt hat. Dafür, dass der Inhaber der Beklagten	164
beim Aufstellen des Gerüsts erkannte, dass die	165
Bohle morsch war, und bewusst die morsche Seite nach	166
unten verlegte, um die Mangelhaftigkeit der Bohle zu	167
verschleiern, gibt es keine Anhaltspunkte.	168
ZU Unrecht beruft sich der Kläger darauf, dass die	169
W seinen Anspruch auf Schmerzensgeld anerkannt	170
habe. Ein solches, die Beklagte verpflichtendes Anerkenntnis	171
existiert nicht. Insbesondere aus dem eindeu-	172
tigen Wortlaut der Schreiben der W vom	173
03.12.1997, 22.10.1998 und 09.02.1999 ergibt sich, dass	174
diese Vorschüsse ohne Anerkennung einer Rechtspflicht	175
und unter Rückzahlungsvorbehalt leistete. Angesichts	176
dieser eindeutigen schriftlichen Erklärungen konnte der	177
Kläger nicht darauf vertrauen, dass die W durch	178
ihre Zahlungen und mündlichen Erklärungen ihres Sachbearbeiters	179
	180

zum Ausdruck brachte, dass sie die Schmerzensgeldansprüche	
des Klägers gegen die Beklagte dem Grunde oder der Höhe nach	181
anerkannte.	182
Aus diesen Gründen war die Klage abzuweisen, ohne dass	183
es auf die weiteren Behauptungen und Ansichten der Parteien	184
ankommt.	185
Die Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 91	186
Abs. 1 Satz 1, 709 Satz 1 ZPO.	187
